

Melderechtliche Auskunft von Krankenhäusern bei telefonischen Anfragen von Polizeibehörden

Aufgrund einer entsprechenden Anfrage der Sächsischen Landesärztekammer teilt der Sächsische Datenschutzbeauftragte mit Schreiben vom 25. 2. 1999 folgendes mit:

„Krankenhäuser stehen häufig vor der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sie der Polizei Auskunft (auch telefonisch) über Patienten geben dürfen. § 33 Abs. 3 Nr. 8 SächsKHG erlaubt u. a. die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses, wenn sie in einem anderen Gesetz geregelt ist.

Ein solches Gesetz ist das Sächsische Meldegesetz. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SächsMG ist jedes Krankenhaus verpflichtet, aufgenommene Patienten unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen, und zwar mit Namen und Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit sowie Aufnahme- und Entlassungsdatum (§ 20 Abs. 3 SächsMG). Aus diesem Verzeichnis kann eine Polizeidienststelle Auskunft verlangen, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und

gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten oder Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist (§ 20 Abs. 4 SächsMG). Die Verantwortung, daß diese Voraussetzungen vorliegen, trägt die Polizei.

Die Art des Auskunftsverfahrens ist nicht geregelt, so daß grundsätzlich auch telefonische Auskünfte möglich sind. Dabei muß jedoch besonders sorgfältig vorgegangen werden; denn die „Schwachstelle“ ist die Identitätsfeststellung des Anrufers. Es muß gewährleistet sein, daß die Daten des Patienten tatsächlich an die anfragende Polizeidienststelle, und dort an den befugten Beamten, übermittelt werden. Das Krankenhauspersonal hat sich demnach zu vergewissern, daß der Anrufer tatsächlich dem auskunftsberechtigten Personenkreis zuzurechnen ist.

Als Maßnahme hat sich z. B. die Vereinbarung von Kennwörtern bewährt. Datenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken, sie auch für einen längeren Zeitraum im voraus festzulegen. In diesem Fall sind sie

jedoch verschlossen und besonders gesichert aufzubewahren und den befugten Personen kurzfristig bekanntzugeben, bevor das aktuelle Kennwort die Gültigkeit verliert.

Um klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, sollten der Verwaltungsleiter des Krankenhauses und der Leiter der Polizeidienststelle die Kennwörter vereinbaren. Dabei ist die Zahl der Beschäftigten, die sie zur Kenntnis erhält, so klein wie möglich zu halten. In überschaubaren Verhältnissen ist es aber auch möglich, über längere Zeit Kontakt zu pflegen und sich dann an der Stimme zu erkennen. Zu betonen bleibt, daß sich die Auskünfte auf Einzelfälle beschränken müssen.

gez. Giesen“

Dienstanschrift des Verfassers:
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postfach 120 905, 01008 Dresden
Tel.: (0351) 4935 416

Glowik
Juristische Geschäftsführerin